

# Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27sten Dezember 1848.

## Interimistisches Wahlgesetz

für

die erste Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen  
u. u.

verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag  
Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Artikel 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke  
werden nach Maassgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch  
gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkennt-  
nisses den Vollgenuss der bürgerlichen Rechte entbehren.

Artikel 2. Für die erste Kammer ist jeder Preusse, welcher das 30ste Le-  
bensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens acht  
Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern  
oder ein reines jährliches Einkommen von fünfhundert Thalern nachweist, stimmbe-  
rechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohn-  
sitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrath unter Mitwirkung der  
Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören,  
dem Kommunalvorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklama-  
tionen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verord-  
nung vom 17ten Januar 1830 (Gesetzsammlung S. 19.) zur Mitwirkung bei der  
Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpfligh-  
ten Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission.

Artikel 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde,  
welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die  
Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begrenzt, daß in einer  
Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke verbunden.

Artikel 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Artikel 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind. Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Artikel 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Artikel 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Artikel 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet hat und bereits 5 Jahre lang dem Preussischen Staatsverbande angehört.

Artikel 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Artikel 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Artikel 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Artikel 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 6ten Dezember 1848.

**Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha.  
Mintelen. v. d. Heydt.

## V e r z e i c h n i s s

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten  
zur ersten Kammer.

Reg. - Bezirk	Anzahl d. Abgeordneten zur ersten Kammer	Reg. - Bezirk	Anzahl d. Abgeordneten zur ersten Kammer	
			Transport	92
Königsberg . . . . .	9	Oppeln . . . . .	11	
Gumbinnen . . . . .	7	Liegnitz . . . . .	10	
Danzig . . . . .	5	Magdeburg . . . . .	8	
Marienwerder . . . . .	7	Merseburg . . . . .	8	
Posen . . . . .	10	Erfurt . . . . .	4	
Bromberg . . . . .	5	Münster . . . . .	5	
Stadt Berlin . . . . .	5	Minben . . . . .	5	
Potsdam . . . . .	9	Arnsberg . . . . .	6	
Frankfurt . . . . .	9	Cöln . . . . .	5	
Stettin . . . . .	6	Düsseldorf . . . . .	10	
Cöslin . . . . .	5	Coblenz . . . . .	6	
Stralsund . . . . .	2	Trier . . . . .	5	
Breslau . . . . .	13	Aachen . . . . .	5	
	<hr/>		<hr/>	
Latus . . . . .	92		180	

## R e g l e m e n t

zur  
Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen  
provisorischen Wahlgesezes zur Bildung der ersten Kammer  
vom 6ten d. M.

### Urwahlen.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem nachstehen-  
den Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste

Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und

entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen, oder binnen 8 Tagen nach in ortszüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werthe von mindestens 5000 Thlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingebracht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortszübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4. zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3.) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17ten Januar 1830 (G. S. S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5. des Gesetzes vom 6ten d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besizung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist. In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29sten Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlabtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung konstituiert. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 14. Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelne Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchem der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen; es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 22. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 25. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Das Wahlprotokoll, welches nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 29.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber ent-

scheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäfte fortschreitet.

### Wahl der Abgeordneten.

§. 28. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maafgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. und 6. des Wahlgesetzes.)

Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 29. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30. Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5. des Ges. vom 6ten d. M.), hat die Regierung die Wahlabtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§. 31. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Falle der direkten Wahl (Art. 5. des Wahlgesetzes.)

§. 32. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12ten Februar k. J. vorgenommen.

§. 33. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12. bis 25. mit Ausnahme der §§. 13. und 22. an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Aklamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 35. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt

je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

S. 36. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

S. 37. In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im S. 27. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

S. 38. Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl, oder der eingeräumten Nichtbefähigung, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

S. 39. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

S. 40. In den keinem landrätthlichen Kreis-Verbände angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versteht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung. Berlin, den 8ten Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha.  
Rintelen. v. d. Heydt.

V e r z e i c h n i s s

in der Gemeinde <sup>der</sup> Bezirk <sup>vorhan-</sup>  
denen Urwähler zur ersten Kammer.

Namen	Zahl an monatlicher Klassensteuer	Hat ein Einkommen von mindestens 500 Rthlr. nachgewiesen durch	Hat einen Grundbesitz von mindestens 5000 Rthlr. im Werthe nachgewiesen durch	Alter und sonstige Bemerkungen



# Wahlgesetz

für

## die zweite Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen  
rc. rc.

verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Artikel 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Artikel 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preusse in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Artikel 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begränzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Artikel 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen, jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Artikel 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Artikel 3.) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Artikel 6. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirk zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das nachstehende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Artikel 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Artikel 8. Zum Mitglied der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staats-Verbande angehört.

Artikel 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird, mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen, Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Artikel 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahl-Commissare geleitet.

Artikel 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Artikel 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 6ten Dezember 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.  
v. Bismarck. v. B. Seydt.

## V e r z e i c h n i s s

der

in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten  
zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg . . . . .	18
Gumbinnen . . . . .	14
Danzig . . . . .	9
Marienwerder . . . . .	13
Posen . . . . .	20
Bromberg . . . . .	10
Stadt Berlin . . . . .	9
Potsdam . . . . .	18
Frankfurt . . . . .	18
Stettin . . . . .	12
Cöslin . . . . .	9
Stralsund . . . . .	4
Breslau . . . . .	25
Oppeln . . . . .	21
Siegnitz . . . . .	20
Magdeburg . . . . .	15
Merseburg . . . . .	16
Erfurt . . . . .	7
Münster . . . . .	9
Minden . . . . .	10
Arnsberg . . . . .	12
Cöln . . . . .	11
Düsseldorf . . . . .	19
Coblenz . . . . .	11
Trier . . . . .	11
Aachen . . . . .	9
	<hr/>
	350

# Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. Dezbr. d. J.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.

§. 1. Die Landräthe haben unverzüglich nach Maafgabe der Bestimmungen des Art. 3. des Wahlgesetzes vom 6ten Dezember d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. (vergl. §. 35.)

§. 2. Sie haben also festzustellen:

1. zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen.

Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2. die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältniß auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohner bestimmen die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begrenzung der zu bildenden Wahlbezirke.

Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahlversammlung zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.

U r w a h l e n .

§. 3. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten von dem Magistrat (Bürgermeister) in den Landgemeinden von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amtleute) Rücksicht zu nehmen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1. und 2. des Wahlgesetzes vom 6ten d. M. und Art. 67. der Verfassungsurkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns

Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht derjenigen Behörde zu, die nach S. 3. den Wahl-Vorsteher zu ernennen hat.

S. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 22sten Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlabtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

S. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

S. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

S. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

S. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

S. 10. Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

S. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchem der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

S. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

S. 13. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§. 14. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrzahl erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissarius (§. 25.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

## Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maafgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. und 6. des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§. 25. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar so wie den Wahlort und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 26. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§. 27. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 5ten Februar k. J. vorgenommen.

§. 28. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21. mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 29. Die Stimmzähler und Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Akklamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 31. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet,

und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 32. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 33. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissarius in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl, sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

### Allgemeine Bestimmung.

§. 35. In den keinem landrätthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versteht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8ten December 1848.

### Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha  
Rintelen. von der Heydt.